

Klausur Nr. 1243
Öffentliches Recht
Landesrecht Brandenburg
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

PIEPER & PARTNER
Rechtsanwälte

Genthiner Straße 7
10785 Berlin
(030) 814 970 44
(0173) 218 81 46

Rechtsanwaltssozietät Pieper & Partner Genthiner Straße 7 10785 Berlin

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

VG Potsdam
Eingang 7. Juni 2024

- per beA -

7. Juni 2024

Klage

1. des kubanisch-deutschen Kulturvereins ISLAZUL e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand, Herrn Manolo del Campo García, Torstraße 111, 10119 Berlin,
2. der Frau Maria Lida Rodriguez Velasco,
Torstraße 111, 10110 Berlin,
3. des Herrn Hernández Cabrera Pedroso,
Hofweg 16, 22085 Hamburg,
4. der Frau Juana del Pilar Parra Osorio,
Calle 13 No. 652 esquina a B, Vedado, Ciudad de La Habana, Cuba,
5. des Herrn Johannes Winkelmann,
Brunnenstraße 21, 10119 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt René Pieper, Genthiner Straße 7, 10785 Berlin -

Klausur Nr. 1243 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 2 von 8

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

g e g e n

das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg,
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam,

Beklagter

wegen: Versammlungsrechts,
Gegenstandswert: 5.000,- €.

Unter Vorlage der als Anlage **K 1**¹ beigefügten schriftlichen Vollmacht wird die Vertretung der Kläger angezeigt. Es wird Klage erhoben mit dem Antrag, wie folgt zu erkennen:

1. **Die Rechtswidrigkeit des an die Klägerin zu 1) gerichteten Bescheids des Polizeipräsidiums vom 29. Mai 2024 wird festgestellt,**
2. **Es wird festgestellt, dass die durch das Polizeipräsidium gegenüber den Klägern zu 2), 3), 4) und 5) am 3. Juni 2024 ausgesprochene Platzverweisung rechtswidrig war,**
3. **Es wird festgestellt, dass das Polizeipräsidium rechtswidrig handelte, in dem es die Kläger zu 3) und zu 5) am 3. Juni 2024 in Polizeigewahrsam verbrachte und dort für die Dauer von zwei Stunden festhielt.**

Begründung

Die Klägerin zu 1) ist der deutsch-kubanischen Freundschaft verpflichtet, die Kläger zu 2) bis zu 5) sind Vereinsmitglieder und rege an dem kulturellen und politischen Geschehen in Kuba interessiert. Anlässlich der plötzlichen und schweren Erkrankung des früheren kubanischen Staatspräsidenten Raúl Modesto Castro Ruz meldete die Klägerin zu 1) unter dem 24. Mai 2024 beim Polizeipräsidium Potsdam einen Umzug zur Bekundung von Betroffenheit, Trauer und Solidarität sowie zum Ausspruch von Glück- und Genesungswünschen für Montag, 3. Juni 2024 an. Die Wahl des Datums hat besondere Bedeutung, weil es sich bei diesem Tag um den Geburtstag des Patrons handelt.

Die beim Polizeipräsidium Potsdam ordnungsgemäß eingereichten Anmeldeunterlagen liegen in Kopie anbei als Anlage **K 2**². Die erwarteten rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wollten sich am Montag um 14 Uhr am Hauptbahnhof Potsdam treffen, von dort aus sollte der Umzug über die Friedrich-List-Straße, die Breite Straße und die Zeppelinstraße bis zum Luisenplatz führen. Zur Teilnahme an der für jedermann zugänglichen Veranstaltung wurde durch Flugblätter, Aushänge und im Internet aufgerufen. Verantwortliche Leiterin sollte die Klägerin zu 2) ein, als Ordner wurden unter anderem die Kläger zu 3) bis zu 5) benannt.

¹ Vom Abdruck wurde abgesehen.

² Vom Abdruck wurde abgesehen.

Klausur Nr. 1243 (Öffentliches Recht) Sachverhalt – S. 3 von 8

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Mit Bescheid vom 29. Mai 2024 stellte das Polizeipräsidium Potsdam verbindlich fest, dass es sich bei der angemeldeten Veranstaltung nicht um eine Versammlung im Sinne des § 1 Abs. 1 VersG, sondern lediglich um eine Feierlichkeit der in § 17 VersG erwähnten Art handle. Im Vordergrund stünden Trauer, Dank und Ausdruck von Betroffenheit; es fehle an der für das Vorliegen einer Versammlung konstitutiven Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Wegen des Nichtvorliegens einer Versammlung bedürfe es einer straßen- sowie straßenverkehrsrechtlichen Sondergenehmigung.

Eine Kopie dieses Bescheids liegt anbei als Anlage **K 3**. Gegen den ihm am 31. Mai 2024 mit Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheid legte der Kläger zu 1) noch unter dem 31. Mai 2024 Widerspruch ein. Über diesen ist bis heute nicht entschieden worden. Eine Kopie des Widerspruchschreibens liegt anbei als Anlage **K 4**³.

Am Montag, 3. Juni 2024 erschienen rund 120 Personen, darunter die Kläger zu 2) bis zu 5), am vereinbarten Treffpunkt. Der Luisenplatz war zu dieser Zeit nur spärlich gefüllt, die Friedrich-List-Straße, die Breite Straße und die Zeppelinstraße kaum befahren. Die Kläger zu 2) bis 5) eröffneten den Umzug, der sich in Richtung Luisenplatz in Bewegung setzte. Nach Zurücklegung einer Wegstrecke von etwa 30 m stellten sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vier Großfahrzeuge der Polizei in den Weg. Mittels einer Lautsprecheranlage wurde gesagt, dass die Versammlung bereits im Vorfeld verboten worden war und hiermit aufgelöst sei. Sämtliche anwesende Personen, so die Durchsage, hätten sich unverzüglich zu entfernen. Der weitere Verbleib sei strafbar und würde notfalls gewaltsam unterbunden. Diese Durchsage wurde mehrmals wiederholt.

Die meisten der 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer entfernten sich daraufhin. Etwa 15 Personen, darunter die Kläger zu 3) und zu 5), verblieben auf der Straße. Sie erläuterten den Beamten, dass es sich um eine klassische politische Demonstration handle und sie, die Beamten, sich rechtswidrig verhielten.

Die Beamten führten daraufhin 9 Personen, darunter die Kläger zu 3) und zu 5), in ein Polizeifahrzeug und verbrachten sie in den Polizeigewahrsam in der Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam. Die Kläger zu 3) und zu 5) wurden erst um 18 Uhr wieder entlassen.

Die polizeilichen Maßnahmen sind durchweg rechtswidrig. Mit größter Selbstverständlichkeit handelt es sich bei der verhinderten Versammlung um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts. Solidaritätsbekundungen mit der ehemaligen Führung eines ausländischen Staates sind als geradezu klassische politische Demonstration anzusehen. Einen Solidaritätsumzug anlässlich einer schwer erkrankten Person rechtlich mit einem Leichenbegängnis der in § 17 VersG genannten Art auch nur zu vergleichen, ist eine an Zynismus kaum zu überbietende Unverschämtheit. Der frühere kubanische Staatspräsident Raúl Modesto Castro Ruz ist nicht gestorben, er ist schwer erkrankt. Dass das einige der USA-hörigen Regierungen dieser Welt gerne anders sähen, tut nichts zur Sache. Handelte es sich mithin unproblematisch um eine Versammlung, so war für den dies verneinenden Bescheid des Polizeipräsidenten kein Raum.

³

Vom Abdruck wurde abgesehen.

Klausur Nr. 1243 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 8

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Zugleich entfällt damit die Grundlage für die anderen polizeilichen Maßnahmen. Die Versammlung war ordnungsgemäß angemeldet, so dass ihrer Durchführung rechtlich nichts im Wege stand. Ein Platzverweis konnte schon wegen der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts nicht ausgesprochen werden. Außerdem war entgegen der polizeilichen Durchsage die Versammlung nicht verboten worden, es war vielmehr - zu Unrecht! - verneint worden, dass es sich überhaupt um eine Versammlung handle.

Für die Ingewahrsamnahme der Kläger zu 3) und zu 5) gab es überhaupt keine Veranlassung. Sie machten lediglich von ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch und verdeutlichten den Beamten, sich hieran auch nicht hindern zu lassen.

Gez. Pieper
Rechtsanwalt

Land Brandenburg
Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
0331 283-02
0331 283-3118

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn Manolo del Campo García,
Torstraße 111, 10119 Berlin

Potsdam, 29. Mai 2024

Sehr geehrter Herr del Campo García,

auf die von Ihnen als Vorstand des kubanisch-deutschen Kulturvereins ISLAZUL e.V. vorgenommene Anmeldung einer Versammlung vom 24. Mai 2024 für den 3. Juni 2024 ergeht folgender

BESCHEID

- Bei der für den 3. Juni 2024 angemeldeten Umzug zur Bekundung von Betroffenheit, Trauer und Solidarität sowie zum Ausspruch von Genesungswünschen anlässlich der Erkrankung des früheren kubanischen Staatspräsidenten handelt es sich nicht um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts.**
- Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.**

Klausur Nr. 1243 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 5 von 8

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Begründung

Eine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts liegt nur vor, wenn eine Veranstaltung im Schwerpunkt durch das Merkmal der Meinungsbildung und -äußerung geprägt ist. Das unterscheidet Versammlungen von Ansammlungen, Volksbelustigungen, Volksbelustigungen, Leichenbegängnissen und sonstigen Feierlichkeiten (unter anderem) der in § 17 VersG genannten Art. Bei der geplanten Versammlung steht die Bekundung von Dank, Trauer und Betroffenheit anlässlich der Erkrankung des früheren kubanischen Präsidenten im Vordergrund. Das kann nicht als Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess angesehen werden, sondern entspricht ganz dem Bild von Veranstaltungen der in § 17 VersG aufgeführten Art. Dass es sich um den 93. Geburtstag des früheren kubanischen Präsidenten handelt, erhärtet diesen Befund. Geburtstagsfeierlichkeiten unterfallen nach traditioneller Anschauung nicht dem Versammlungsbegriff, ebenso wenig wie Festlichkeiten anderer Art, wenn es eben am entscheidenden Merkmal der Bildung oder Kundgabe einer Meinung fehlt. Der Ausspruch von Genesungswünschen kann ebenso wenig als Teilnahme am Meinungsbildungsprozess gewertet werden wie der Ausspruch von Geburtstagsglückwünschen.

Für eine Veranstaltung der geplanten Art ist die Einholung der erforderlichen straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Sondergenehmigungen unerlässlich.

gez. Lehmann
im Auftrag

*(Rechtsbehelfsbelehrung)*⁴

⁴

Vom Abdruck wurde abgesehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist ordnungsgemäß.

Klausur Nr. 1243 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 6 von 8

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Land Brandenburg
Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam
0331 283-02
0331 283-3118

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

- per beBPo -

Potsdam, 14. Oktober 2024

In Sachen

ISLAZUL u.a. / Polizeipräsidium Potsdam, Az. 1 A 105.24

wird wie folgt erwidert:

Die Klage ist bereits unzulässig.

Die angegriffenen Maßnahmen sind erledigt, sie zeitigen keinerlei Folgewirkung. Ein Rechtsschutzinteresse ist nicht erkennbar. Die Klägerin zu 1) kann sich als juristische Person nicht auf das Versammlungsgrundrecht berufen. Die Kläger zu 2) bis zu 4) sind weder deutsche Staatsangehörige noch EU-Inländer. Auch Sie können sich nicht auf das Versammlungsrecht berufen. Die Klägerin zu 4) hat noch nicht einmal einen inländischen Wohnsitz.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass es sich bei Feierlichkeiten nicht um Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts handelt. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, ob der Gefeierte noch lebt oder nicht. Bei Trauerveranstaltungen zugunsten einer schwer erkrankten Person fehlt das erforderliche Merkmal der Teilnahme am öffentlichen Willensbildungsprozess ebenso wie bei Trauerveranstaltungen zugunsten einer bereits verstorbenen Person. Zudem dürfte auch - oder gerade? - den Klägern nicht entgangen sein, dass es sich bei der gefeierten Person doch nun schon seit einiger Zeit überhaupt nicht mehr um den Präsidenten eines ausländischen Staats handelt. Es wird auf die Tagespresse verwiesen.

Die polizeilichen Maßnahmen am Montag, 3. Juni 2024 waren rechtmäßig. Die anwesenden Personen hielten sich im öffentlichen Straßenland auf. Sie behinderten den Verkehr und verstießen gegen Vorschriften des Straßen- wie Straßenverkehrsrechts. Dazu waren sie schon deswegen nicht berechtigt, weil ihrer Veranstaltung die Versammlungsqualität nicht nur materiell-rechtlich fehlte, sondern auch durch wirksamen vollziehbaren Bescheid aberkannt worden war.

Auch die Ingewahrsamnahme war rechtmäßig. Schon jetzt sei nämlich darauf hingewiesen, dass die Kläger zu 3) und zu 5) sich - anders als alle anderen Personen - uneinsichtig zeigten. Sie brachten eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie den polizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten würden. Sie setzten unmittelbar dazu an, die verbotene Veranstaltung fortzusetzen,

Klausur Nr. 1243 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 8

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

forderten insbesondere andere Personen dazu auf, sich ihnen anzuschließen. Die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam war daher veranlasst.

gez. Lehmann
im Auftrag

Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Potsdam findet erst am 7. April 2025 statt. Die erkennende 1. Kammer ist besetzt mit der Vorsitzenden Richterin Hoffmann, den Richtern am VG Leffler und Dr. Seidel sowie mit den ehrenamtlichen Richterinnen Siebert und Lange.

Der Klägersvertreter räumt ein, dass das tatsächliche Vorbringen der Gegenseite hinsichtlich des Verhaltens der Kläger zu 3) und zu 5) zutrifft.

Der Klägersvertreter stellt den Antrag aus der Klagschrift vom 7. Juni 2024. Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 2025. Der Tatbestand muss den Anforderungen aus § 313 ZPO entsprechen. Von einer Rechtsbehelfsbelehrung kann abgesehen werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss nicht genau beziffert werden.
2. Ist nach Auffassung des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung über Teile des Rechtsstreits ein anderer Rechtsweg gegeben, so ist ein entsprechender Verweisungsbeschluss zu fertigen. Auf die Lösung der aufgeworfenen, in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung aber nicht zu berücksichtigenden Rechtsfragen ist sodann in einem im Urteilsstil zu haltenden Vermerk einzugehen.
3. Werden weitere Hinweise, Auflagen oder Beweiserhebungen für notwendig gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben ist.
4. Stützt ein/e Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
5. Es ist davon auszugehen, dass Formalien (Ladungen, Zustellungen u.ä.) in Ordnung sind. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt; der Beklagte ist richtig bezeichnet.
6. Ferner ist davon auszugehen, dass die Sachakten des Beklagten keine für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte enthalten, die nicht in den Schriftsätzen enthalten sind.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) von Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.